

§19 StromNEV – Sonderformen der Netznutzung

Hochlastzeitfenster nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Geschäftsjahr 2021

	MS	MS/NS	NS
Frühling	11:15 – 11:30	-	-
Sommer	11:30 – 11:45	-	-
Herbst	-	-	-
Winter	07:30 – 08:45 09:15 – 11:45	10:00 – 10:15 10:45 – 11:45	08:15 – 09:00 18:00 – 18:15 18:45 – 19:45

Definition „Hochlastzeitfenster“ nach Leitfaden der Bundesnetzagentur:

„Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.“

Frühling: 01.03. – 31.05.
 Sommer: 01.06. – 31.08.
 Herbst: 01.09. – 30.11.
 Winter: 01.01. – 28.02/29.02.; 01.12. – 31.12.

Bundeseinheitliche Feiertage und Reformationstag sind berücksichtigt. Alle Brückentage sind Werktage.